

Statuten

vom 11. Mai 2017

(Teilrevision vom 24. Mai 2018 – Ergänzung mit Art. 5 Abs. 3)

I. Name, Sitz, Zweck, Sprachregelung

Art. 1

Unter dem Namen Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon ZH besteht seit 1836 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist Pfäffikon ZH.

Art. 3

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Unterstützung von Personen im Bezirk Pfäffikon, die in Not geraten sind;
2. Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Jugendliche und Erwachsene im Bezirk Pfäffikon, denen keine staatlichen Stipendien gewährt werden können;
3. Unterstützung und Förderung von gemeinnützigen kulturellen, sportlichen und sozialen Anlässen und Aktivitäten;
4. Unterstützung der Bibliotheken in den Gemeinden;
5. Förderung der Freiwilligenarbeit;
6. Gründung und Führung von gemeinnützigen Institutionen und Angeboten zur Förderung des Gemeinwohls der Bevölkerung im Bezirk Pfäffikon;

Die Gesellschaft ist offen für neue Projekte und Aufgaben, mit denen das Zusammenleben und das Gemeinwohl im Bezirk Pfäffikon gefördert und unterstützt werden kann.

Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch an der Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben beteiligen, die über die Grenzen des Bezirkes Pfäffikon hinausgehen.

Art. 4

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen, die in diesen Statuten aufgeführt sind, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft bei der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

Natürliche Personen gelten als Einzelmitglieder und Ehepaare oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat leben, als Paarmitglieder. Juristische Personen und Personengesellschaften gelten als Kollektivmitglieder.

Einzel- und Kollektivmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, Paarmitglieder mit zwei Stimmen. ¹

Art. 6

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft, nachdem zwei aufeinanderfolgende ausstehende Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt worden sind.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und ihrer Institutionen haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglied werden möchten, aber einen Beitrag an die Gesellschaft leisten, sind Gönner. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zu den Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- d) die Ortssektionen,
- e) die Präsidialkonferenz,
- f) die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art. 10

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung wird bis spätestens Ende Mai jährlich abgehalten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

1. wenn es der Vorstand für nötig erachtet;
2. auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Der Einladung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sowie bei Änderung der Statuten die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Revision beizulegen. Ebenso kann der Vorstand den Mitgliedern bei wichtigen Geschäften weitere schriftliche Anträge zukommen lassen. Anstelle eines Versandes können die Beilagen zur Einladung zur Generalversammlung vom Vorstand auf der Website www.ggbp.ch veröffentlicht werden. Die Mitglieder können die Zustellung in gedruckter Form verlangen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 11

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Gesellschaftsstatuten;
2. Kenntnisnahme vom Leitbild der Gesellschaft;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
5. Abnahme der Jahresrechnungen:
 - a) der Gemeinnützigen Gesellschaft;
 - b) der eigenen Institutionen und Angebote;
6. Festsetzung der Jahresbeiträge;
7. Genehmigung der Voranschläge:
 - a) der Gemeinnützigen Gesellschaft;
 - b) der eigenen Institutionen und Angebote

8. Vornahme der Wahl:
 - a) des Vorstandes und des Präsidenten;
 - b) der Kontrollstelle.
9. Schaffung und Auflösung von eigenen Institutionen und Angeboten
10. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern oder Ortssektionen, über die an der Generalversammlung zu beschliessen ist, sind mit schriftlicher Begründung bis Ende Dezember dem Vorstand einzureichen.

Art. 13

Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung, mit Ausnahme von Abstimmungen über die Statuten und die Auflösung der Gesellschaft, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Geheime Wahlen und/oder Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die ordentlichen Wahlen für den Vorstand finden im Jahr der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Art. 15

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Prüfung und Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft;
5. Ausrichtung der budgetierten Beiträge;
6. Behandlung der Beitragsgesuche und Gewährung von dringlichen Unterstützungen und Beiträgen, die nicht budgetiert sind;
7. Ausarbeitung und periodische Überprüfung des Leitbildes der Gesellschaft;
8. Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

9. Schaffung von Kommissionen und Arbeitsgruppen für den Aufbau und die Führung von eigenen Institutionen und Angeboten;
10. Besetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen in freier Wahl;
11. Anstellung oder Beauftragung von Personen und Institutionen für die Führung von eigenen Werken und Angeboten sowie für die Ausführung von administrativen Arbeiten gegen eine angemessene Entschädigung;

Aufgaben und Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, fallen dem Vorstand zu.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Über einzelne Geschäfte kann der Vorstand auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen. Das ist auch per E-Mail möglich.

Art. 17

Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen und verwahrt die Akten der Gesellschaft.

Art. 18

Der Finanzverantwortliche ist für die Führung der Gesellschaftsrechnung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses und den Bezug der Jahresbeiträge verantwortlich.

Der Vorstand kann diese Arbeiten auf Mandatsbasis extern vergeben oder eine Person gegen eine angemessene Entschädigung damit beauftragen.

Art. 19

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Finanzverantwortliche vertreten die Gesellschaft nach aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen der Gesellschaft und der eigenen Institutionen und Angebote sowie die Vermögens- und Kassenbestände. Sie legen dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

Kommissionen und Arbeitsgruppen**Art. 22**

Für den Aufbau und die Führung von eigenen Institutionen und Angeboten kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand bestimmt mit separatem Beschluss die Aufgaben und die Wahl der Arbeitsgruppen und Kommissionen.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden von einem Vorstandsmitglied präsiert. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

Art. 23

Die Amtsdauer der Kommissionen stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein. Arbeitsgruppen werden nach Abschluss des erteilten Auftrages wieder aufgelöst.

Art. 24

Die Kommissionen erstatten zuhänden des Vorstandes einen Jahresbericht. Die wesentlichen Inhalte werden in den Jahresbericht des Vorstandes zuhänden der Generalversammlung integriert.

Die Voranschläge und Rechnungen für eigene Institutionen und Angebote werden nach Weisungen des Finanzverantwortlichen des Vorstandes aufgestellt und geführt. Diese separaten Voranschläge und Rechnungen werden von den zuständigen Kommissionen dem Vorstand unterbreitet, der sie der Generalversammlung zusammen mit dem Voranschlag und der Jahresrechnung der Gesellschaft zur Genehmigung vorlegt.

Ortssektionen**Art. 25**

In den Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon bestehen Ortssektionen der Gemeinnützigen Gesellschaft. Ihr Zweck ist die Pflege, Förderung und Unterstützung der Gesellschaftsbestrebungen und der engere Zusammenschluss der Gesellschaftsmitglieder innerhalb der Gemeinde.

Art. 26

Den Ortssektionen gehören grundsätzlich die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Gesellschaftsmitglieder an.

Auf besonderen Wunsch können Mitglieder mit Wohnsitz im Bezirk Pfäffikon in einer anderen Ortssektion als derjenigen der Wohngemeinde Mitglied werden.

Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes Pfäffikon können wählen, in welcher Ortssektion sie Mitglied sein möchten. Wird kein solcher Wunsch geäussert, beschränkt sich die Mitgliedschaft auf die Bezirksgesellschaft.

Art. 27

Das oberste Organ der Ortssektion ist die Sektionsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Sektionsvorstandes, des Präsidenten und mindestens eines Revisors auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich;
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Sektionsvermögens, soweit dafür nicht der Sektionsvorstand zuständig ist;
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Anregungen an die Bezirksgesellschaft.

Art. 28

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst. In die Zuständigkeit des Sektionsvorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Sektionsversammlung, welche mindestens alle zwei Jahre abzuhalten ist;
2. Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung;
3. Ausrichtung von Beiträgen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Zweckbestimmungen bis maximal zum Jahresbeitrag der Bezirksgesellschaft.
4. Verwaltung des Sektionsvermögens.

Art. 29

Die Bezirksgesellschaft unterstützt die Tätigkeit der Sektionen durch jährliche Beiträge aus ihrer Kasse. Diese Beiträge und das Vermögen der Ortssektionen sind im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft zu verwenden.

Die Beiträge an die Ortssektionen können gekürzt werden, wenn diese wiederholt nicht oder nicht im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft verwendet worden sind. Eine Kürzung der Beiträge an die Ortssektionen ist zudem möglich, wenn das ordentliche Vermögen einer Ortssektion grösser ist als der doppelte Jahresbeitrag der Bezirksgesellschaft.

Art. 30

Jede Ortssektion hat über das Sektionsvermögen und die Verwendung von Geldern Buch zu führen. Ein Exemplar der Jahresrechnung ist dem Vorstand der Bezirksgesellschaft vorzulegen.

Art. 31

Wird eine Ortssektion aufgelöst, geht deren Vermögen an die Bezirksgesellschaft, sofern nicht eine andere Ortssektion deren Tätigkeit übernimmt.

Ist eine Ortssektion während mehr als zwei Jahren inaktiv und ist nicht absehbar, dass die Tätigkeit im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft wieder aufgenommen wird, ist das vorhandene Vermögen der Bezirksgesellschaft abzuliefern. Nimmt die Ortssektion in einem späteren Zeitpunkt ihre Arbeit wieder auf, erhält sie das der Bezirksgesellschaft zurückgegebene Kapital wieder zurück.

Präsidialkonferenz**Art. 32**

Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte lädt der Vorstand die Präsidenten der Ortssektionen jeweils zu einer Konferenz ein.

IV. Vermögensverwaltung**Art. 33**

Die Finanzen, welche für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden, bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Zinsen aus dem Gesellschaftsvermögen;
- c) den Zuwendungen der Clientis Zürcher Regionalbank;
- d) Schenkungen und Legaten;
- e) Entnahmen vom Vermögen im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages;
- f) weiteren Zuwendungen.

Für die Finanzierung von gemeinnützigen Institutionen und Angeboten im Dienste einer breiten Öffentlichkeit können auch andere Institutionen und öffentliche Gemeinwesen um Beiträge angegangen werden.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 34

Alle Kapitalien der Gesellschaft und ihrer Institutionen sind bei der Clientis Zürcher Regionalbank anzulegen.

V. Statutenänderungen

Art. 35

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden:

1. auf Antrag des Vorstandes;
2. auf Begehren einzelner Mitglieder, wobei Änderungsvorschläge dem Vorstand zur Stellungnahme vorzulegen sind.

VI. Auflösung, Liquidation

Art. 36

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann an der Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 37

Nach der Liquidation ist das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

VII. Genehmigung, Inkraftsetzung

Art. 38

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon vom 11. Mai 2017 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2007.

¹ Ergänzung der Statuten mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 2018

Namens der Generalversammlung der
Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Margrit Manser

Marc Syfrig